

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Die nächste Nummer d. Bl. erscheint wie gewöhnlich Freitag Abend.

Bekanntmachung.

Die zur diesjährigen Stadtverordnetenwahl aufgestellten **Wahllisten** werden vom 20. November bis 5. December d. J. im Rathhause an dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Orte ausgehängt sein.
Dies wird andurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Bürgerschaft gebracht, daß Einsprüche gegen die Wahllisten, sie mögen die nachträgliche Ausnahme darin weggelassener Bürger oder die Ausschließung darin aufgeführter Personen oder eine Abänderung in der Klassification der Ansässigen zum Zwecke haben, spätestens bis

zum 5. December d. J.

an Rathsstelle anzumelden sind.

Frankenberg, am 19. November 1872.

Der Stadtrath.
In Stellvertretung:
Friedrich Jeschke.

Bekanntmachung,

die Stadtverordnetenwahl betr.

Zum Ersatz der mit dem Schlusse des laufenden Jahres ausscheidenden Mitglieder des Stadtverordnetencollegiums sind

- 6 ansässige Stadtverordnete,
- 4 ansässige Stellvertreter,
- 2 unansässige Stadtverordnete,
- 2 unansässige Stellvertreter

zu wählen.

Nachdem nun als **Wahltag**

der **neunte (9te) December d. J.**

anberaumt worden ist, werden die stimmberechtigten, in der Wahlliste ausgezeichneten ansässigen und unansässigen Bürger hiesiger Stadt andurch geladen, am gedachten Tage

Vormittags von 9—12 Uhr oder Nachmittags von 1—4 Uhr

im Rathhaussaale vor der Wahldeputation sich **persönlich** einzufinden und die mit **10 Namen ansässiger** und **4 Namen unansässiger wählbarer hiesiger Bürger** zu beschreibenden Stimmzettel in die Wahlurne einzulegen.

Auf den zur Ausbändigung an die Stimmberechtigten kommenden Stimmzetteln, von welchen vor deren Abgabe die **Coupons abzuschneiden sind**, sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt. In soweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen oder Namen Nichtwählbarer enthalten, sind dieselben ungiltig. Werden zu viel oder zu wenig Namen auf einen Zettel gebracht, so wird hierdurch zwar die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die letzten, auf dem Stimmzettel zu viel verzeichneten Namen als nicht beigelegt zu betrachten.

Bevollmächtigte oder schriftliche Anmeldungen und Eingaben, welche nicht mit dem eigenen persönlichen Erscheinen des Abstimmenden verbunden sind, werden nicht zugelassen.

Die Annahme von Stimmzetteln wird am Wahltag mit dem Glockenschlage 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

Frankenberg, am 23. November 1872.

Der Stadtrath.
Welker, Brgmstr.

Bekanntmachung,

die Gasconsumenten betreffend.

Wegen Einlegung von Straßenröhren wird nächsten **Donnerstag, den 28. November d. J.,** von Mittags 12 bis Nachmittags 4 Uhr das Gas abgesperrt sein.

Frankenberg, am 26. November 1872.

Der Stadtrath.
Welker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Unbescholtene, des Schreibens und Lesens vollständig kundige, auch sonst befähigte Frauenspersonen, welche sich um die durch den Tod der Leichenfrau Thomas erledigte Stelle einer Heimbürgin bewerben wollen, haben sich bis zum 5. December d. J. an Rathsstelle zu melden.
Frankenberg, am 27. November 1872.

Der Stadtrath.
Welker, Brgmstr.

Subhastationspatent.

Von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamte soll

den **6. Februar 1873**

das der Johanne Christiane verehel. Bernhardt alhier zugehörige Hausgrundstück, sub № 252 des Katasters und sub Fol. 251 des Grund- und Hypothekenbuchs für Frankenberg, welches Grundstück am 14. November 1872 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf